

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



B E R A T U N G S V O R L A G E

Aktenzeichen	022.31; 100.42 AS
Gemeinderatssitzung am	25.04.2023
Tagesordnungspunkt	8 öffentlich
Beratungsvorlage	Nr. 22/2023
Finanzposition	
HH-Ansatz	
Zur Verfügung stehende Mittel	

Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Grafenberg

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der neuen Polizeiverordnung der Gemeinde Grafenberg zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polizeiverordnung) zu.

Grafenberg, den 05.04.2023


Volker Brodbeck
Bürgermeister

Sachdarstellung und Begründung

Das Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG) wurde aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften am 06.10.2020 geändert und ist am 17.01.2021 in Kraft getreten. Das neu paragraphierte Polizeigesetz wirkt sich auch auf die kommunalen Polizeiverordnungen (PolVO) aus. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Polizeiverordnungen ist nun § 17 Abs. 1 PolG, die Bußgeldbewehrung für die in den PolVO genannten Tatbestände stützt sich nunmehr auf § 26 PolG.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 11.03.2021 empfohlen, aus Gründen der Rechtsklarheit die kommunalen Polizeiverordnungen hinsichtlich des Rechtsgrundlagenverweises entsprechend anzupassen.

Auch hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es sinnvoll ist, einige Tatbestände neu in die Verordnung aufzunehmen.

Beim Erlass von Polizeiverordnungen sind die allgemeinen polizeilichen Rechtsgrundsätze der §§ 3 bis 9 PolG zu beachten. Dazu gehören insbesondere der Grundsatz der Erforderlichkeit, der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Polizeiverordnungen dürfen nur Gebote oder Verbote enthalten, die der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dienen. Diese müssen hinreichend bestimmt sein, das heißt der Adressat muss wissen, wozu er berechtigt oder verpflichtet ist. Polizeiverordnungen dürfen nicht mit Gesetzen oder Rechtsverordnungen übergeordneter Behörden im Widerspruch stehen. Ein solcher Widerspruch liegt vor, wenn die Polizeiverordnung abweichende Regelungen gegenüber einer übergeordneten Rechtsnorm trifft und wenn Regelungen enthalten sind, obwohl eine höherrangige Vorschrift für dieses Sachgebiet eine abschließende Regelung enthält.

Zuständig für den Erlass einer gemeindlichen Polizeiverordnung ist der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde. Wenn die Verordnung länger als einen Monat gelten soll, bedarf sie der Zustimmung des Gemeinderats.

Der Gemeinderat hat am 31.05.2022 eine Neufassung der Polizeiverordnung beschlossen. Diese wurde anschließend von der Gemeindeverwaltung der Kommunalaufsicht angezeigt. Nach der Durchsicht hat das Landratsamt auf folgende Punkte hingewiesen:

- in § 5 wurde fälschlicherweise der zweite Teil der Nr. 3 mit Nr. 4 benannt. Die beiden Nr. gehören zusammen unter Nr. 3.
- in § 26 Abs. 1 wurde die Formulierung "frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtermin" verwendet. Laut § 28 Abs. 1 Nr. 1.43 wird eine Ordnungswidrigkeit begangen, wenn der Müll ab Tag vor der Abholung vor 18.00 Uhr am Straßenrand bereitgestellt wird. Die Vorgabe "nicht vor 18 Uhr" könnte für den Bürger nur aus § 26 Abs. 1 nicht erkenntlich sein, da hier nur der "Tag vor dem Abfuhrtermin" genannt wird.

•in § 28 Abs. 1 Nr. 1.16 wird fälschlicherweise auf § 10 Abs. 6 statt auf § 13 Abs. 5 verwiesen.

•in § 28 Abs. 2 wird fälschlicherweise auf § 23 statt auf § 27 verwiesen.

Die Hinweise wurden in die Satzung eingepflegt. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die redaktionell überarbeitete Satzung erneut zu beschließen.

Anlage:

Entwurf der neuen Polizeiverordnung

**Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen**



Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats Grafenberg vom 25.04.2023 folgende

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung) beschlossen:

I Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, begrünte oder gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Grünstreifen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, allgemein zugängliche Kinderspielflächen, Fest- und Sportplätze sowie Liegewiesen, Grillplätze und Schulhöfe.

II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Nachtruhe

Die Nachtruhe in der Gemeinde Grafenberg dauert von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien, Grölen, Pfeifen, zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezielle Regelungen dieser Polizeiverordnung oder spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- 2.1 bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- 2.2 für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 6

Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter, die weniger als 100 m von der Wohnbebauung stehen, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

§ 7

Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr – während der gesetzlichen Sommerzeit 21:30 Uhr – benutzt werden. Darunter fällt nicht der unter Aufsicht geführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportstätten.

(2) Die zeitlichen Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(3) Abs.1 und 2 werden dahingehend ausgeweitet, dass es auch verboten ist die obigen Anlagen zu nutzen oder zu betreten, sofern und soweit ihre Nutzung durch abweichende Beschilderung vor Ort zeitlich und/ oder örtlich weitergehend eingeschränkt ist.

§ 8

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie werktags von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht nach der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

(3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 9

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

III Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§10

Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen ist untersagt.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verarbeitet oder verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.

(2) Bei der Ausgabe von Lebensmitteln im Freien ist umweltfreundliches Geschirr zu bevorzugen.

§ 13

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.

(4) In bewohnten Gebieten (Innenbereich nach §§ 30-34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Auf Kinderspielplätzen sind Hunde generell verboten.

(5) Bei Begegnung mit Kindern, Radfahrern, Reitern, Joggern oder anderen Personen, die einen Hund führen, sind frei umherlaufende Hunde vom Hundeführer zurückzurufen und festzuhalten oder an die Leine zu nehmen. Bei Annäherung an auf der Weide gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren sind Hunde an die Leine zu nehmen.

(6) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 14

Verunreinigung durch Hunde und Pferde

(1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, auf Parkplätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Halter oder Führer von Pferden hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen, auf öffentlichen Parkplätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen öffentlichen Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Pferdemist ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Auf Dunglegung, insbesondere bei landwirtschaftlicher Nutzung, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

- 1.1 das Nächtigen,
- 1.2 das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
- 1.3 das Verrichten der Notdurft,
- 1.4 der Konsum von Betäubungsmitteln.
- 1.5 Auf Spielplätzen ist der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und der Aufenthalt von Personen, die erkennbar unter Einfluss solcher Mittel stehen, sowie das Rauchen untersagt.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

IV Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19

Ordnungsvorschriften

1. In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 - 1.1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder angelegte Flächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 - 1.2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 - 1.3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Anpflanzungen beschädigt, die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 - 1.4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

- 1.5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 - 1.6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 - 1.7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - 1.8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 - 1.9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
 - 1.10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge zu parken oder abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren benutzt werden.

V Anbringen von Hausnummern

§ 20

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI Bekämpfung von Ratten

§ 21

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Eigentümer von

- a) bebauten Grundstücken
- b) un bebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften
- c) Lagerplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben, Dämmen und Friedhöfen
- d) Eisenbahnanlagen

innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist, neben dem Eigentümer, für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 22

Bekämpfungsmittel und Schutzvorkehrungen

(1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden können. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart einer nach § 21 verpflichteten Person oder deren Beauftragten auslegen.

(4) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 23

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 24

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 21 verpflichteten Personen für das ganze oder Teile des Gemeindegebiets anordnen. In der Anordnung ist ein Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung nach Abs. 1 haben die nach § 21 verpflichteten Personen zu tragen.
- (4) Auf Antrag kann die Ortpolizeibehörde solche Grundstücke von der Bekämpfung ausnehmen, auf denen die nach § 21 verpflichtete Person eine Rattenbekämpfung durch ein sachkundiges Schädlingsbekämpfungsunternehmen selbständig ausführen lässt.

VII Sonstige Regelungen

§ 25

Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobile und Zelten

Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 26

Ordnungswidrige Behandlung von Abfällen und Wertstoffen

- (1) Zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfälle und Wertstoffe (Gelber Sack, Biomüll, usw.) dürfen frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitgestellt werden.
- (2) Der in Abs. 1 genannte, zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfall oder Wertstoff ist in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes bereitzustellen, in dem sich der Haushalt des Entsorgenden befindet. Das Abstellen auf öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, bei Altstoffsammelcontainern oder aber an Baumscheiben ist verboten.
- (3) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Abfall darf nicht durchsucht werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden zur Abholung bereitgestellt werden.
- (4) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist es verboten, Haus- und Gewerbeabfall oder Altpapier einzuwerfen.
- (5) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsflächen ist das Wegwerfen oder Ablegen von Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u. ä. Abfalls untersagt.

VIII Schlussbestimmungen

§ 27

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1 entgegen § 2 Satz 1 zwischen 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr sich so verhält, dass andere dadurch in ihrer Nachtruhe beeinträchtigt werden;
 - 1.2 entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 - 1.3 entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 - 1.4 entgegen § 5 in bewohnten Gebieten, oder in der Nähe von Wohngebäuden außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
 - a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
 - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zuschließt,
 - c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
 - d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
 - e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
 - 1.5 entgegen § 6 Satz 1 Altglassammelbehälter, die weniger als 100 m von der Wohnbebauung stehen, werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen benutzt;
 - 1.6 entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Sport- und Spielplätze benutzt;
 - 1.7 entgegen § 8 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 - 1.8 entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
 - 1.9 entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Gehwegen abspritzt und wäscht;
 - 1.10 entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;

- 1.11 entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält und diese nicht regelmäßig leert;
- 1.12 entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet;
- 1.13 entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
- 1.14 entgegen § 13 Abs. 3 Hunde an Personen überlässt, die nicht die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen;
- 1.15. entgegen § 13 Abs. 4 Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen im Innenbereich nicht an der Leine oder auf Kinderspielflächen führt;
- 1.16. entgegen § 13 Abs. 5 Hunde im Außenbereich ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen lässt oder bei Begegnung mit Kindern, Radfahrern, Reitern, Joggern oder anderen Personen, die einen Hund führen, Hunde nicht zurückruft, festhält oder an die Leine nimmt oder wer bei Annäherung an auf der Weide gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren Hunde nicht an die Leine nimmt;
- 1.17 entgegen § 13 Abs. 6 Bienenstände so aufstellt, dass Anlieger und Wegbenutzer gefährdet werden;
- 1.18 entgegen § 13 Abs. 4 Hunde frei umherlaufen lässt;
- 1. 19 entgegen § 14 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
- 1.20 entgegen § 14 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Pferdes verbotswidrig abgelegten Pferdekot nicht unverzüglich beseitigt;
- 1.21 entgegen § 15 Tauben füttert;
- 1.22 entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder Befördert;
- 1.23 entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
- 1.24 entgegen § 18 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt, bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet, die Notdurft verrichtet, Betäubungsmittel öffentlich konsumiert oder auf öffentlichen Kinderspielflächen raucht;
- 1.25 entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt;
- 1.26 entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert;

- 1.27 entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichnete Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
- 1.28 entgegen § 19 Abs. 1 Satz 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
- 1.29 entgegen § 19 Abs. 1 Satz 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
- 1.30 entgegen § 19 Abs. 1 Satz 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
- 1.31 entgegen § 19 Abs. 1 Satz 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
- 1.32 entgegen § 19 Abs. 1 Satz 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
- 1.33 entgegen § 19 Abs. 1 Satz 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt;
- 1.34 entgegen § 19 Abs. 1 Satz 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge parkt oder abstellt;
- 1.35 entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
- 1.36 entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
- 1.37 unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt;
- 1.38 entgegen § 21 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und keine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind;
- 1.39 vor Beginn einer Rattenbekämpfung die in § 21 Abs. 3 genannten Abfallstoffe nicht entsprechend dieser Vorschrift entfernt;
- 1.40 die in § 22 normierten Schutzvorkehrungen nicht beachtet;
- 1.41 als Verpflichteter entgegen § 23 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 22 angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
- 1.42 entgegen § 25 Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
- 1.43 entgegen § 26 Abs. 1 zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfälle und Wertstoffe (Biomüll Gelber Sack, usw.) früher als einen Tag vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungunternehmens am Straßenrand bereitstellt;

- 1.44 entgegen § 26 Abs. 2 die in Abs. 1 genannten Abfälle und Wertstoffe nicht in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes, sondern auf öffentliche Plätze, Grünanlagen, bei Altstoffsammelcontainern oder an Baumscheiben bereitstellt;
- 1.45 entgegen § 26 Abs. 3 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Abfall oder Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden zur Abholung bereitgestellt werden, durchsucht;
- 1.46 entgegen § 26 Abs. 4 in öffentliche Abfallkörbe Haus- und Gewerbeabfall oder Altpapier einwirft;
- 1.47 entgegen § 26 Abs. 5 auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsflächen Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u.ä. Abfall wegwirft;
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz BW und §17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR und höchstens 5.000,- EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 2.500,- EUR geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 31.05.2022 außer Kraft.

Grafenberg den 25.04.2023

Volker Brodbeck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

